

2. Änderungssatzung vom

zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve

vom 01.04.2022

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Balve am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit beträgt:

- a) für körperbestattete Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
- b) für körperbestattete Verstorbene unter 5 Jahren 20 Jahre
- c) für aschenbestattete Verstorbene 20 Jahre

2. § 30 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Nutzungsberechtigten seitens des Friedhofsträgers angeboten, die Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Städt. Friedhof Balve dauerhaft aufstellen zu lassen.

Die **Aufstellung** wird beim Friedhofsträger angemeldet.

Nach der Zuweisung der entsprechenden Fläche durch den Friedhofsträger beauftragt der Nutzungsberechtigte eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Grabmals und weißt dieses der Friedhofsverwaltung nach.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Hubertus Mühling
Bürgermeister